

Vergabe der Stromkonzession für die Ortschaften Bad Suderode und Stadt Gernrode der Welterbestadt Quedlinburg



Sitzung des Wirtschafts-, Vergabe- und Liegenschaftsausschuss am 3. April 2018

Rechtsanwalt Dr. Wolf Templin

Boos Hummel & Wegerich

Rechtsanwälte • Zimmerstraße 56 • 10117 Berlin • Tel.: 030-2009547-0 • Fax: 030-2009547-19 • post@bhw-energie.de

Wesentliche gesetzliche Anforderungen

Energierrecht

§§ 46 EnWG (neu),
3 KAV

- Vorgaben für Wettbewerb und Auswahlentscheidung
- Höchstzulässige KA
- Verbotene / zulässige Nebenleistungen

Europarecht AEUV

- Wettbewerb
- Gleichbehandlung
- Transparenz

Kartellrecht

§§ 19, 20 GWB

- Gleichbehandlung
- Transparenz
- Kein Ausnutzen marktbeherrschender Stellung

(Vergaberecht) (§§ 97 ff. GWB)

- (Gleichbehandlung)
- (Transparenz)
- (Geheimwettbewerb)
- (Trennung von Eignungs- und Auswahlkriterien)

Verfahrensschritte und typischer Zeitbedarf

-
- | Step | Description | Typical Time Requirement |
|------|--|--------------------------|
| 1 | ✓ 1. Einholung der <u>Netzdaten</u> von dem bisherigen Konzessionär | 1 Monat |
| 2 | ✓ 2. <u>Bekanntmachung im Bundesanzeiger</u> mit Aufforderung zur Interessenbekundung am 21.12.2017 | 3 Monate |
| 3 | 3. Entscheidung über <u>Auswahlkriterien</u> | |
| 4 | 4. Einholung „indikativer“ (unverbindlicher) <u>Angebote</u> mit Aufforderung zu rügen | |
| 5 | 5. Angebotsprüfung und Durchführung von <u>Bietergesprächen</u> | 3 Monate |
| 6 | 6. Einholung <u>verbindlicher Angebote</u> | 4 Monate |
| 7 | 7. <u>Angebotsauswertung und Entscheidungsvorschlag der Verwaltung</u> | |
| 8 | 8. <u>Entscheidung</u> durch den Stadtrat | 1 Monat |
| 9 | 9. <u>Bekanntmachung im Bundesanzeiger</u> und <u>Vorabinformationsschreiben</u> im Sinne von § 46 Abs. 5 EnWG und Aufforderung zu rügen | |
| 10 | 10. <u>Unterzeichnung des Konzessionsvertrags</u> | 1 Jahr |

Allgemeine verfahrensrechtliche Vorgaben

- Entscheidungshoheit der Stadt über die Konzessionsvergabe ist von Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz geschützt
 - Aber: keine sog. „Inhouse-Vergabe“ ohne Auswahlverfahren
 - Durchführung eines **transparenten** und **diskriminierungsfreien** Verfahrens
 - Entscheidung über Auswahlkriterien durch Stadtrat (keine „laufende Verwaltung“)
- Folge für die Ausgestaltung der Konzessionsverfahren:
 - > Festlegung von **Eignungsnachweisen** und **Mindestvorgaben** vor Abfrage von Angeboten
 - > Festlegung und Gewichtung von **Auswahlkriterien** vor Abfrage von Angeboten
 - > **Keine Änderung von Auswahlkriterien** im Verfahren, d.h. einmal festgelegte Auswahlkriterien müssen eingehalten werden

Festlegung von Eignungsnachweisen und Mindestvorgaben

- **Eignung** zur Durchführung des Netzbetriebs, d.h. personelle, technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit des Bewerbers
 - Vorlage der behördlichen Genehmigung nach § 4 EnWG oder eines vergleichbaren Nachweises oder
 - bei Fehlen einer solchen Genehmigung / eines solchen Nachweises eine schlüssige Darstellung dazu, dass der Bewerber zum Betrieb eines Netzes grundsätzlich in der Lage ist
- **Mindestanforderung**
 - Bereitschaft zur Zahlung der nach der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) höchstzulässigen Konzessionsabgabe ist Bedingung für die Wertung der Angebote (§ 46 Absatz 1 Satz 2 EnWG)
 - Angebote, die diese Mindestanforderung nicht erfüllen, werden vom weiteren Verfahren ausgeschlossen

Festlegung und Gewichtung von Auswahlkriterien (I)

- Kommunen dürfen nur „**netzbezogene**“ Kriterien berücksichtigen: nicht Energievertrieb & Energieerzeugung
- Kommunen werden nach BGH wegen § 46 Abs. 4 Satz 1 EnWG auf die **Ziele des § 1 EnWG vorrangig** verpflichtet: *„sichere, effiziente, verbraucherfreundliche, preisgünstige und umweltverträgliche Versorgung, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht“*
- „**Sachbezogene**“ Kriterien sind nach § 46 Abs. 4 Satz 2 EnWG daneben zulässig:
 - Regelungen des Konzessionsvertrags – hierzu gehören insbesondere: Baumaßnahmen, Wegennutzungsrecht, Zahlung von Konzessionsabgaben, Kommunalrabatt, Endschaftsbestimmungen, Kündigungsrechte
 - Aber: Grenzen des Nebenleistungsverbots aus § 3 KAV
 - Keine „Kooperationsmodelle“
- Bewertung innerhalb von **Netzbetriebskonzept** und **Konzessionsvertrag**

Festlegung und Gewichtung von Auswahlkriterien (II)

	Kriterium	Unter-Kriterium	Unter-Unter-Kriterium	Gewichtung	Gewichtung	Gewichtung
1.	Versorgungssicherheit					250
		Reaktionszeit bei Störungen			80	
			Zeitraum zwischen Eingang der Störungsmeldung und Eintreffen am Ort der Störung (Tagesschicht)	40		
			Zeitraum zwischen Eingang der Störungsmeldung und Eintreffen am Ort der Störung (Nachtschicht)	40		
		Investitionen in das Netz			55	
		Instandhaltung des Netzes			55	
		Vermeidung von Gefahren			45	
			Vermeidung von Gefahren für unbefugte Dritte	30		
			Vermeidung von Gefahren für Mitarbeiter	15		
		Gewährleistung der Versorgungssicherheit bei Netzintegration von EEG-Anlagen			15	

Festlegung und Gewichtung von Auswahlkriterien (III)

Kriterium		Unter-Kriterium	Unter-Unter-Kriterium	Gewichtung	Gewichtung	Gewichtung
2.	Preisgünstigkeit					130
		Netznutzungsentgelte Haushaltskunden			50	
		Netznutzungsentgelte Gewerbekunden			35	
		Netznutzungsentgelte Industriekunden			35	
		Hausanschlusskosten			5	
		Baukostenzuschuss			5	

Festlegung und Gewichtung von Auswahlkriterien (IV)

Kriterium		Unter-Kriterium	Unter-Unter-Kriterium	Gewichtung	Gewichtung	Gewichtung
3.	Verbraucherfreundlichkeit					130
		Serviceangebot über Fernkommunikationsmittel			20	
		Serviceangebot im Internet			20	
		Serviceangebot vor Ort			25	
		Serviceangebot bei Störungen			25	
		Bereitstellung von Netzanschlüssen			20	
			Zügige Bearbeitung des Antrags auf Netzanschluss	10		
			Zügige Fertigstellung des Netzanschlusses	10		
		Zügige Bearbeitung von Kundenbeschwerden			20	

Festlegung und Gewichtung von Auswahlkriterien (V)

Kriterium		Unter-Kriterium	Unter-Unter-Kriterium	Gewichtung	Gewichtung	Gewichtung
4.	Effizienz					140
		(Regulatorischer Effizienzwert)			(40)	
		Kosteneffizienz			100 (70)	
			Organisationsstruktur	30 (25)		
			Wegeoptimierung im Versorgungsgebiet	20 (15)		
			Effizienter Einkauf	25 (15)		
			Effiziente Lagerhaltung	25 (15)		
		Vermeidung von Netzverlusten			40 (30)	

Der regulatorische Effizienzwert kann nur als Auswahlkriterium berücksichtigt werden, wenn sämtliche Bewerber im sogenannten regulären Verfahren zur Ermittlung des regulatorischen Effizienzwertes geprüft werden (BT-Drs. 18/8184, Seite 14). In diesem Fall kommt das Auswahlkriterium „Regulatorischer Effizienzwert“ einschließlich der gelb markierten Gewichtungen zur Anwendung.

Festlegung und Gewichtung von Auswahlkriterien (VI)

Kriterium		Unter-Kriterium	Unter-Unter-Kriterium	Gewichtung	Gewichtung	Gewichtung
5.	Umweltverträglichkeit					120
		Schonung des Baumbestands bei Leitungsverlegungen			30	
		Erdverkabelung			30	
		Entfernung stillgelegter Anlagen			20	
		Vermeidung von Straßenaufbrüchen			20	
		Netzanschluss von EEG-Anlagen			20	
			Beratung zum Netzanschluss	10		
			Bearbeitung des Antrags auf Netzanschluss	10		

Festlegung und Gewichtung von Auswahlkriterien (VII)

	Kriterium	Unter-Kriterium	Unter-Unter-Kriterium	Gewichtung	Gewichtung	Gewichtung
6.	Baumaßnahmen					70
		Abstimmungen bei Baumaßnahmen			25	
		Sicherstellung der Oberflächenwiederherstellung			20	
		Gewährleistung der Oberflächenwiederherstellung			25	
7.	Endschaftsregelungen					70
		Auskunftsanspruch über technische und wirtschaftliche Situation des Netzes			30	
		Übertragungsanspruch im Hinblick auf die zum Betrieb des Netzes der allgemeinen Versorgung notwendigen Anlagen			15	
		Wirtschaftlich angemessene Vergütung			15	
		Entflechtung des Netzes			10	

Festlegung und Gewichtung von Auswahlkriterien (VIII)

	Kriterium	Unter-Kriterium	Unter-Unter-Kriterium	Gewichtung	Gewichtung	Gewichtung
8.	Nebenleistungen nach § 3 Abs. 1 KAV					30
		Kommunalrabatt			10	
		Vergütung notwendiger Kosten bei Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen			10	
		Verwaltungskostenbeiträge			10	
9.	Konzessionsabgabe					30
		Frühestmögliche Abschlagszahlungen			10	
		Nachweis durch Wirtschaftsprüfertestat			10	
		Frühzeitige Endabrechnung im Folgejahr			10	
10.	Vertragslaufzeit					30
		Höchstmögliche Vertragslaufzeit			10	
		Kündigungsrechte			20	
			Kündigungsrecht nach 10 Jahren	10		
			Kündigungsrecht nach 15 Jahren	10		

Weiteres Verfahren

- **1. Verfahrensbrief** wird nach Abstimmung über Auswahlkriterien an die Bewerber versandt
 - Auswahlkriterien
 - Stromkonzessionsvertragsentwurf
 - Erläuterungen der Auswahlkriterien

- Möglichkeit der **Rügen** nach § 47 Abs. 2 Satz 1 EnWG
 - Ggf. Abhilfeschreiben der Stadt
 - Ggf. Gerichtsverfahren (einstweiliger Rechtsschutz) durch einen der Bewerber

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.

Boos Hummel & Wegerich

Rechtsanwälte • Zimmerstraße 56 • 10117 Berlin • Tel.: 030-2009547-0 • Fax: 030-2009547-19 • post@bhw-energie.de